

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Schweden gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/76/EG⁽¹⁾ des Rates vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG⁽²⁾ über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
2. dem Königreich Schweden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach den verbindlichen Bestimmungen der Artikel 10 EG und 249 EG treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht innerhalb der festgesetzten Frist. Die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 98/76/EG festgesetzte Frist ist am 1. Oktober 1999 abgelaufen, ohne dass das Königreich Schweden die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

⁽¹⁾ ABL L 277 vom 14.10.1998, S. 17.

⁽²⁾ vom 29. April 1996 (ABL L 124 vom 23.5.1996, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), vom 6. Dezember 2001 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit 1. British American Tobacco (Investments) Ltd, 2. Imperial Tobacco Ltd gegen Secretary of State for Health

(Rechtssache C-491/01)

(2002/C 56/12)

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 6. Dezember 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Dezember 2001, in dem Rechtsstreit 1. British American Tobacco (Investments) Ltd, 2. Imperial Tobacco Ltd gegen Secretary of State for Health um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Richtlinie 2001/37/EG⁽¹⁾ ganz oder teilweise ungültig, weil
 - a) die Artikel 95 und/oder 133 EG als Rechtsgrundlage unzulänglich sind,
 - b) Artikel 95 und 133 EG als eine doppelte Rechtsgrundlage herangezogen worden sind,
 - c) gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen worden ist,
 - d) gegen Artikel 295 EG, das Grundrecht auf Eigentum und/oder Artikel 20 des TRIPS-Übereinkommens verstoßen worden ist,
 - e) gegen Artikel 253 und/oder die Begründungspflicht verstoßen worden ist,
 - f) gegen den Subsidiaritätsgrundsatz verstoßen worden ist,
 - g) ein Missbrauch von Befugnissen vorliegt?
2. Gilt, wenn die Richtlinie 2001/37/EG des Parlaments und des Rates gültig ist, ihr Artikel 7 nur für innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vermarktete Tabakerzeugnisse oder auch für solche, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft für die Ausfuhr in Drittländer verpackt worden sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen — Erklärung der Kommission (ABL L 194 vom 18.7.2001, S. 26).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 4. Dezember 2001 in dem Rechtsstreit Raffaele Oliveri gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-493/01)

(2002/C 56/13)

Das Verwaltungsgericht Stuttgart ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 4. Dezember 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Dezember 2001, in dem Rechtsstreit Raffaele Oliveri gegen Land Baden-Württemberg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stehen Art. 39 EG und Art. 3 der Richtlinie 64/221/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 25.02.1964 einer nationalen Regelung entgegen, die den Behörden zwingend vorschreibt, Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und sofern die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, auszuweisen?
2. Ist Art. 3 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25.02.1964 dahin auszulegen, dass auch ein Sachvortrag sowie eine positive Entwicklung des Betroffenen, die nach der letzten Behördenentscheidung erfolgt sind, von den nationalen Gerichten bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Unionsbürgers zu berücksichtigen sind?

(¹) ABl. L 56, S. 850.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 20. Dezember 2001

(Rechtssache C-494/01)

(2002/C 56/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Dezember 2001 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Richard Wainwright, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland, indem es nicht die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um die ordnungsgemäße Anwendung der Artikel 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG⁽²⁾ zu gewährleisten, gegen seine Verpflichtungen aus diesen Artikeln der genannten Richtlinie verstoßen hat;
- festzustellen, dass Irland, indem es ein Auskunftsverlangen vom 20. September 1999 in Bezug auf einen Abfallbeseitigungsbetrieb in Fermoy, County Cork, Irland, nicht vollständig und in zufriedenstellender Weise beantwortet hat, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 10 EG-Vertrag verstoßen hat;
- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- a) Irland habe nicht sichergestellt, dass alle Anlagen oder Unternehmen, die die in Anhang II A (Beseitigungsverfahren) und Anhang II B (Verwertungsverfahren) genannten Maßnahmen durchführten, über eine Genehmigung verfügten, und damit gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie verstoßen.
- b) Die Umsetzung und Anwendung von Artikel 12 der Richtlinie 75/442/EWG sei aus folgenden Gründen unzureichend:

Erstens hätte nach der Richtlinie das Genehmigungs- bzw. Meldeerfordernis vom Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie 91/156/EWG an Gegenstand nationaler Maßnahmen sein müssen. Durch die Waste Management (Collection Permit) Regulations 2001 sei nicht sichergestellt, dass für das Einsammeln der Abfälle in Irland tatsächlich stets eine Genehmigung eingeholt werde. Zweitens liege der Kommission keine Bestätigung vor, dass das Einsammeln der Abfälle in Irland derzeit aufgrund einer Genehmigung erfolge.

- c) Die schwerwiegenden Defizite bei der Anwendung des Genehmigungserfordernisses des Artikels 9 seien Beleg dafür, dass Irland nicht die geeigneten Maßnahmen getroffen habe, um ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen zu errichten, wie dies in Artikel 5 der Richtlinie vorgeschrieben sei.
- d) Weil Irland zugelassen habe, dass Abfallbeseitigung und -verwertung in Irland über längere Zeit hinweg außerhalb der in Artikel 9 der Richtlinie vorgesehenen Genehmigungsregelung erfolgt seien, könne nicht angenommen werden, dass Irland die erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 4 (Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können) getroffen habe, denn ohne Genehmigungen unterlägen die Methoden der Abfallbeseitigung und -verwertung nicht den geeigneten Bedingungen und Kontrollen.
- e) Irland habe Artikel 8 der Richtlinie nicht eingehalten, da es nicht sichergestellt habe, dass Besitzer von aus ungenehmigten Beseitigungsbetrieben stammenden Abfällen diese Abfälle einem privaten oder öffentlichen Sammelunternehmen oder einem Unternehmen übergäben, das die in Anhang II A oder II B genannten Maßnahmen durchführe, oder selbst die Verwertung oder Beseitigung unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherstellen.